

## Umsetzungsfragen zur „Ausländer-KESSt“

Ab 1.1.2015 unterliegen auch (österreichische) Zinsen, die an Ausländer gezahlt werden, der beschränkten Steuerpflicht und dem KESSt-Abzug. Betroffen sind alle ausländischen Zinsempfänger – unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt – es sei denn, sie unterliegen ohnehin der EU-Quellensteuer (bzw dem Informationsaustausch).

Das BMF hat kürzlich zu Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit der Neuregelung Stellung genommen. Die Aussagen des BMF werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

### **Umfang der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen**

Grundsätzlich sind nur Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes von der beschränkten Steuerpflicht umfasst. Dies bedeutet, dass vom EU-Quellensteuergesetz ausgenommene Produkte auch nicht unter die beschränkte Steuerpflicht fallen. Stückzinsen oder Wertänderungen von Nullkuponanleihen sind hingegen von der Neuregelung erfasst.

Darüber hinaus müssen diese Zinsen aber auch dem Grunde nach der KESSt unterliegen. Dies bedeutet, dass zB für Zinsen aus Privatplatzierungen („Private Placements“), bei denen kein KESSt-Abzug vorgenommen wird, auch keine beschränkte Steuerpflicht besteht.

Schließlich ist zu beachten, dass nur „inländische“ Zinsen der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Zinsen ausländischer Schuldner sind von der Neuregelung nicht erfasst (auch wenn es sich dem Grunde nach um Zinsen iSd EU-QuStG handeln würde und sie – bei unbeschränkt steuerpflichtigen Empfängern – der KESSt unterliegen würden).

### **Stückzinsen - Abgrenzung**

Das BMF geht davon aus, dass Stückzinsen etc. grundsätzlich unter die beschränkte Steuerpflicht fallen und die Banken – auch wenn keine KESSt-Gutschrift erteilt wurde – dem Grunde nach die Verpflichtung haben, bei Kuponzahlung/Einlösung/Veräußerung KESSt einzubehalten. Dabei lässt das Gesetz offen, ob vom vollen Ertrag KESSt einzubehalten ist (und der Anleger sodann die Rückerstattung beim FA beantragen muss) oder auch eine Abgrenzung erfolgen könnte.

Nach derzeitiger Ansicht des BMF wäre wie folgt vorzugehen:

- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen (1.1.2015) hat beim vorhandenen Einlagen- bzw. Produktbestand jedenfalls eine Abgrenzung zu erfolgen (die Vorgehensweise entspricht jener bei Einführung der EU-QuSt).
- Eine ab dem Inkrafttreten laufend erfolgende Zinsabgrenzung muss nicht vorgenommen werden, wenn die technischen Möglichkeiten dafür nicht bestehen.

## Investmentfonds

Da die beschränkte Steuerpflicht auf Zinsen für die Definition der „Zinsen“ an das EU-QuStG anknüpft, kommen nach Ansicht des BMF auch die dort vorgesehenen Bestimmungen bezüglich des Vorliegens von (inländischen) Zinsen zur Anwendung.

Daher sind die im EU-QuStG normierten Veranlagungsgrenzen (De-Minimis-Regelungen) von 25% bzw 15% bezogen auf den Anteil an inländischen Zinsen und die Art ihrer Ermittlung (Fondsbestimmungen bzw Asset Test einen Monat vor Inkrafttreten) zu beachten. Dies führt im Ergebnis dazu, dass etwa **reine Aktienfonds und eine Mehrzahl der ausländischen Fonds** nicht der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen unterliegen.

Die Problematik, dass ein gesonderter Ausweis der „inländischen“ Zinsen im Meldeformat derzeit nicht vorgesehen ist, ist dem BMF bekannt. Künftig soll seitens der Österreichischen Kontrollbank eine tägliche Meldung für die „inländischen Zinsen“ vorgesehen werden, die sowohl für inländische als auch für ausländische Fonds vorgenommen werden kann. Bei Nichteinhaltung der Meldeverpflichtung bestehen nach Ansicht des BMF keine Bedenken, entsprechend der pauschalen Ermittlungsvorschriften des § 7 Abs. 6 EU-QuStG (vergleichbar der pauschalen Ermittlung bei Nichtmeldefonds) vorzugehen.

## Zuzug/Wegzug

Bezüglich der steuerlichen Konsequenzen bei Zuzug und Wegzug wird derzeit folgende Vorgehensweise diskutiert:

- **Wechsel vom Inland ins Drittland:** Wegzugsbesteuerung gem. § 27 Abs 6 Z 1 lit b EStG („Merkpostenlogik“), keine Gutschrift der Ausländer-KEST.
- **Wechsel vom Drittland ins Inland:** Ausländer-KEST-Belastung (fiktiver Verkauf in Höhe der aufgelaufenen Stückzinsen bzw. Unterschiedsbeträge), Ansatz der Anschaffungskosten mit dem gemeinen Wert zum Zuzugszeitpunkt.
- **Wechsel von einem EU-Land ins Drittland:** EU-QuSt-Belastung, keine Gutschrift der Ausländer-KEST.
- **Wechsel vom Drittland in ein EU-Land:** Ausländer-KEST-Belastung (fiktiver Verkauf in Höhe der aufgelaufenen Stückzinsen bzw. Unterschiedsbeträge), Gutschrift der EU-QuSt.
- **Wechsel von einem Drittland in ein anderes Drittland:** keine Belastung mit Ausländer-KEST, keine Gutschrift der Ausländer-KEST.

## **Wohnbauanleihen**

Die 4%ige Befreiung steht auch beschränkt Steuerpflichtigen zu. Dabei sollen grundsätzlich dieselben Regelungen wie bei Steuerinländern angewendet werden. Anlässlich des Inkrafttretens der neuen beschränkten Steuerpflicht soll für bestehende Wohnbauanleihen die Möglichkeit bestehen, eine Privatvermögenserklärung abzugeben.

## **Befreiungserklärung**

Durch Abgabe einer Erklärung, dass dem Grunde nach KEST-pflichtige Kapitaleinkünfte einem Betrieb zufließen („Befreiungserklärung“), können Kapitalgesellschaften einen Abzug der KEST vermeiden. Die Abgabe einer Befreiungserklärung ist grundsätzlich auch für ausländische Körperschaften möglich.

Nach Ansicht des BMF wäre bei Abgabe einer Befreiungserklärung durch eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft seitens der Bank jedoch sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Befreiung auch tatsächlich vorliegen. Dies könnte zB anhand einer Ansässigkeitsbestätigung erfolgen, die in regelmäßigen Zeitabständen (zB alle 3 Jahre) neuerlich abverlangt wird. Seitens des BMF wird die Erstellung eines entsprechenden Formulars intern überprüft. Für die zeitgerechte Einholung der notwendigen Formulare soll eine entsprechende Frist vorgesehen werden.

## **KEST-Anmeldung**

Nach Ansicht des BMF hat die KEST-Anmeldung für die beschränkte Steuerpflicht auf Zinsen auf Basis der geltenden Rechtslage zu erfolgen; auf technischer Ebene sollen dafür eigene Kennzahlen geschaffen werden.

## **Privilegierte Anleger**

Bezüglich bestimmter Personen (privilegierte Anleger) soll wie folgt vorzugehen sein:

- **Botschafter, Diplomaten aus dem EU-Gebiet:** diese unterliegen derzeit der EU-QuSt und sollten daher nicht in den Anwendungsbereich der neuen KEST fallen.
- **Angestellte internationaler Organisationen, welche aus dem EU-Gebiet stammen:** Aufgrund des Privilegienstatus sind diese Personen von der EU-QuSt befreit und unterliegen daher ab 1.1.2015 der Ausländer-KEST-Pflicht.
- **Botschafter, Diplomaten aus Drittländern:** angels EU-QuSt und da diese nach der Judikatur wie beschränkt Steuerpflichtige zu behandeln sind: Ausländer-KEST-Pflicht ab 1.1.2015.
- **Angestellte internationaler Organisationen aus dem Drittlandsgebiet:** ebenfalls Ausländer-KEST-Pflicht ab 1.1.2015.